



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2023/2424

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.08.2023

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	18.09.2023	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Vergnügungssteuer

- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2023

**Anlage/n:**

2424 - Antrag

Herrn  
Oberbürgermeister  
Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz 1

Friedrich-Ebert-Straße 96  
51373 Leverkusen  
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de  
<http://cdufraktion-lev.de>

51373 Leverkusen

Unser Zeichen: mi/mdp

Leverkusen, 25. August 2023

## Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Richrath,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie des Rates:

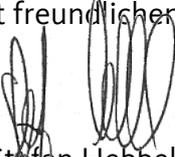
**Die Verwaltung wird gebeten, auf die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Leverkusen rückwirkend ab dem 01.01.2023, hilfsweise ab dem 01.01.2024 zu verzichten und eine entsprechende Satzungsänderung dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorzulegen.**

### Begründung:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Es werden in der Gemeinde veranstaltete Vergnügungen besteuert. Die Steuer wird von der Kommune erhoben. Das Aufkommen fließt nur ihr zu. Eine Verpflichtung zur Erhebung gibt es jedoch nicht. Grundlage ist in Leverkusen die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Leverkusen (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügungen besonderer Art vom 19.12.2005“. Besteuert werden u.a. „Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen“ (§ 1 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung). Steuerschuldner ist grds. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), § 3 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung.

Um das kulturelle Leben in unserer Stadt Leverkusen nach der langen Corona-Pandemie wieder pulsieren zu lassen und damit Angebote für die Bürgerinnen und Bürger Leverkusens zu schaffen wird vorgeschlagen, auf die Festsetzung von Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, rückwirkend ab dem 01.01.2023 (hilfsweise ab dem 01.01.2024) zu verzichten. Neben der Entlastung der Verwaltung durch Wegfall der Festsetzung und Erhebung sollen dadurch insbesondere Anreize für Veranstalter gesetzt werden, sich wieder stärker in unserer Stadt zu engagieren und Veranstaltungen dieser Art durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Hebbel  
Fraktionsvorsitzender

  
Matthias Itzwerth  
Bezirksmitglied